

Maßgebliche Rechtsgrundlagen

§ 82 SGB XII Begriff des Einkommens / Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII

§ 122 SGB III Ausbildungsgeld

§ 125 SGB III Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

In jeweils aktueller Version siehe hier: <https://sozasp.gkdpb.de/wiki/index.php/Hauptseite>

1. ALLGEMEINES	2
ABGRENZUNG VON VERMÖGEN.....	2
2. BESONDERE AUSNAHMEN VOM EINKOMMENSBEGRIFF	2
2.1 LEISTUNGEN NACH DEM SGB II, ANRECHNUNG BEI MISCHFÄLLEN.....	2
2.2 RÜCKERSTATTUNGEN AUS ABRECHNUNGEN FÜR HAUSHALTSENERGIE	2
2.3 RÜCKERSTATTUNG VON DURCH DEN/DIE LEISTUNGSBERECHTIGTEN AN DRITTE GEWÄHRTE DARLEHEN	3
2.4 ERBSCHAFTEN, VERMÄCHTNISSE UND PFLICHTTEILSANSPRÜCHE.....	3
2.4.1 Anrechnung von Erbe, Testamentswert, Pflichtteil oder Vermächtnis.....	3
2.5 ÜBERBRÜCKUNGSGELD.....	5
3. EINMALIGE EINNAHMEN	5
4. VOM EINKOMMEN ABZUSETZENDE BETRÄGE NACH § 82 SGB XII	6
4.1 STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE.....	6
4.2 BEITRÄGE ZU ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERSICHERUNGEN.....	6
4.3 BEITRÄGE ZUR GESETZLICHEN ODER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG	8
4.4 GEFÖRDERTE ALTERSVORSORGEBEITRÄGE NACH § 82 EINKOMMENSTEUERGESETZ (RIESTERRENTENBEITRÄGE)	9
4.5 MIT DER ERZIELUNG DES EINKOMMENS VERBUNDENE AUSGABEN	9
4.5.1 notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel	10
4.5.2 notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte	10
4.6 EINKÜNFTE AUS EHRENAMTSTÄTIGKEITEN / BETREUER- ODER MANDATSTRÄGERENTSCHÄDIGUNGEN UND FREIWILLIGENDIENSTEN.....	10
4.7 BEREINIGUNG DES EINKOMMENS GEMÄß § 82 ABS. 3 SGB XII	11
4.7.1 ERMITTLUNG DER FREIBETRÄGE.....	11
4.8 ANRECHNUNG DER FREIBETRÄGE BEI MISCHFÄLLEN	11
4.9 BESCHÄFTIGTE IN WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN.....	12
4.9.1 Entgelt bzw. Arbeitseinkommen	12
4.9.2 Hinzuverdienst.....	13
4.9.3 Aufwandsentschädigungen im Rahmen der aktivierenden Maßnahmen gemäß §§ 11,12 SGB XII	14
4.10 FREIBETRÄGE FÜR EINKOMMEN AUS ZUSÄTZLICHER ALTERSVORSORGE.....	14
5. BESONDERE BESTIMMUNG DER EINKOMMENSBEREINIGUNG IM 4. KAPITEL SGB XII	15

1. Allgemeines

Bei der Berechnung der Einkünfte sind zunächst alle Einnahmen -bis auf die in § 82 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannten Einkünfte- ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen. Auch aus Spezialgesetzen kann sich eine „Einkommensfreiheit“ für bestimmte Einkünfte ergeben; desweiteren sind auch §§ 82a, 83 und 84 zu beachten. Eine Liste der möglichen Einkommensarten und deren Anrechnungs- oder Nichtanrechnungsfähigkeit ist als Anlage zum Handbuchhinweis beigefügt. Bezüglich der Zuordnung von Kindergeld als Einkommen wird auf die Anlage „Kindergeldanrechnung“ verwiesen.

Abgrenzung von Vermögen

Einkommen und Vermögen grenzen sich nach der Zuflusstheorie dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit (also nach dem Zeitpunkt der Antragstellung) wertmäßig dazu erhält, während Vermögen das beinhaltet, was jemand schon vor dem Zeitpunkt der Antragstellung hat (vgl. BSG 19.05.2009, B 8 SO 35/07 R). Damit kommt dem Zufluss und dem Bedarfszeitraum eine zentrale Rolle zu. Für die Frage, wann etwas zufließt, ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, soweit nicht normativ ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt wird. Nach Herausnahme der Erbschaften u.ä aus der Liste der anrechenbaren Einkommen bleiben für die Abweichung vom tatsächlichen Zufluss nur noch wenige Beispiele für eine „normative“ Verteilung wie z.B. die Verteilung der jährlich ausgezahlten Kleinbetragsrenten nach § 82 Abs. 5 Satz 3 SGB XII. Hinsichtlich des Bedarfszeitraums ist auf den jeweiligen Kalendermonat abzustellen. Das bedeutet, dass auch ein erst am Monatsende zufließendes Einkommen für den gesamten Monat anrechenbar ist. Ein akuter früherer Hilfebedarf kann mit einem Darlehen nach § 37a oder § 38 SGB XII gedeckt werden.

2. besondere Ausnahmen vom Einkommensbegriff

2.1 Leistungen nach dem SGB II, Anrechnung bei Mischfällen

Ausgenommen von der Einkommensberücksichtigung sind nach dem Wortlaut des § 82 SGB XII unter anderem „Leistungen nach diesem Buch“, Leistungen nach dem SGB II werden jedoch nicht genannt.

Auch das SGB II schließt durch § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II die Berücksichtigung von Leistungen nach dem SGB II als Einkommen aus. Hierdurch wird ebenfalls bezweckt, existenzsichernde Leistungen nicht als Einkommen einsetzen zu müssen. Dann aber kann bei der gegenseitigen Berücksichtigung von Einkommen bei Mitgliedern einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, in der der eine Teil Arbeitslosengeld II und der andere Teil Sozialhilfeleistungen erhält, nichts anderes gelten.

Leistungen nach dem SGB II sind keine in sogenannten Mischfällen beim SGB XII-Berechtigten anrechenbaren Einkünfte. Nur das den SGB II-Bedarf übersteigende Einkommen kann als Einkommen beim SGB XII-Berechtigten angerechnet werden. Zur Behandlung von Freibeträgen bei Mischfällen siehe Punkt 4.8.

2.2 Rückerstattungen aus Abrechnungen für Haushaltsenergie

Gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die aus dem Regelsatz erbracht wurden, kein Einkommen. Dies können beispielsweise Guthaben aus der Haushaltsstromabrechnung sein, da die

Vorauszahlungen für die Energiekostenabschläge für Haushaltsstrom aus dem Regelsatz erfolgen. Dagegen sind Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung, deren Vorauszahlungen zu den Kosten der Unterkunft gehören, als einmaliges Einkommen im Zuflussmonat auf den Bedarf anzurechnen (Siehe hierzu auch Hinweis zu § 35 – Betriebskosten – Punkt 2.2). Werden Stromkostenguthaben vom Energieversorger mit Heizkostennachforderungen verrechnet, muss der Betrag des Stromkostenguthaben bei der Prüfung der Übernahme der Heizkostennachforderungen außen vor bleiben (d.h. es darf nicht als Einkommen darauf angerechnet werden¹).

2.3 Rückerstattung von durch den/die Leistungsberechtigten an Dritte gewährte Darlehen

Hat der/ die Leistungsberechtigte vor dem Bedarfszeitraum aus seinem laufenden Einkommen an eine andere Person Zahlungen als Darlehen geleistet und wird dieses nun im Bedarfszeitraum zurückgezahlt, so sind die zurückgezahlten Beträge als Einkommen auf den Bedarf zu berücksichtigen. Wurde das Darlehen aus vorhandenem Vermögen gezahlt, so zählt die Rückzahlung des Darlehens nicht zu einer Anrechnung als Einkommen. In diesem Fall ist der zurückgezahlte Betrag weiterhin Vermögen. Dabei ist zu beachten, dass der Vermögensschonbetrag ggfs. durch die Rückzahlung überstiegen wird.

2.4 Erbschaften, Vermächnisse und Pflichtteilsansprüche

Das Erbe wird über die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1922 ff BGB geregelt. Ein Vermächtnis dagegen kann vom Erblasser in einem Testament angeordnet oder in einem Erbvertrag vereinbart werden. Während ein Erbe das ganze Vermögen oder einen Teil davon erbt, erhält der Vermächtnisnehmer nur ein(en) bestimmtes(n) Vermögen(sgegenstand) aus dem Nachlass. Erbe und Vermächtnisnehmer sind in der Regel unterschiedliche Personen, es kann aber auch ein Miterbe mit einem besonderen Gegenstand als Vermächtnis aus dem Nachlass bedacht werden und nur der Rest des Nachlasses auf ihn und die Miterben nach Erbfolge verteilt werden. Pflichtteilsansprüche zählen ebenfalls nicht zum Erbe im engeren Sinne, sondern sind Zahlungsansprüche gegen die eigentlichen Erben.

Ob jemand Erbe ist, steht bei mehreren in Frage kommenden Personen frühestens zu dem Zeitpunkt fest, an dem der Erbschein ausgestellt wird. Bei einem Alleinerben ist das Todesdatum des Erblassers maßgeblich. Des weiteren ist erheblich, wann das Erbe als bereites Mittel bzw. als veräußerbarer Vermögensgegenstand zur Verfügung steht und damit, in welchem Monat das Erbe zufließt.

Bei der Anrechnung (als Einkommen oder Vermögen) ist dann immer zu unterscheiden, ob Einkünfte aus Erbe, Testament, Vermächtnis oder Pflichtteilsanspruch nur einmalig zufließen oder aus mehreren Zahlungen bestehen.

2.4.1 Anrechnung von Erbe, Testamentswert, Pflichtteil oder Vermächtnis

Beschränkt sich der „Erbfall o.ä.“ auf einen einmaligen Zufluss im Bedarfszeitraum ist dieser Betrag kein anrechenbares Einkommen. Er ist ausschließlich im Monat nach dem

¹ BSG vom 10.04.2024 – B 7 AS 21/22 R

tatsächlichen Zufluss dem Vermögen zuzurechnen und das daraus entstehenden Gesamtvermögen ist dann bis zum Schonbetrag geschützt.

- Beispiel A: Während des Bedarfszeitraums verstirbt im Mai der Vater eines Hilfesuchenden und seiner drei Brüder, die nach Erbschein Miterben sind. Die hinterlassenen 24.000 € fließen nach einer Erbaueinandersetzung mit den Brüdern dem Hilfesuchenden anteilig erst im August zu. Im Folgemonat des Zuflusses sind die 6.000 € zum Vermögen des Hilfesuchenden zuzurechnen und mit diesem das Gesamtvermögen unter Beachtung des maßgebenden Vermögensschonbetrages des Hilfesuchenden zu bewerten.
- Beispiel B: Selber Sachverhalt wie bei A, jedoch erfolgen Tod und Erbscheinausstellung vor erstmaliger Beantragung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SGB II+XII), der Erbanteil von 6.000 € fließt jedoch erst einen Monat nach dem Antragsmonat zu. Auch hier ist das Erbe als Vermögen im Folgemonat des Zuflusses zu werten und bis zum Schonbetrag geschützt. Das den Schonbetrag übersteigende Vermögen ist ab dem Folgemonat zur Bedarfsdeckung zu verwenden.

Bei geerbten Sachwerten, z. B. einer Immobilie, ist für den Zeitpunkt der Anrechnung ebenfalls danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft handelt. Beim Alleinerben ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zur Erbschaft in Geld/Geldeswert. Denn auch über Sachwerte kann mit dem Erbfall verfügt werden; auf den Zeitpunkt des „Versilberns“ kommt es nicht an. Erbaueinandersetzungen können teilweise zu Verzögerungen führen (Nachlassverwaltung; Erbenstreit, Erbengemeinschaft an Immobilien) und der Erbe kann (noch) nicht über seinen Anteil am Gesamtnachlass verfügen. Während der Erbaueinandersetzung stehen ihm daher keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung; erst nach Einigung über die Erbschaft ist eine Anrechnung der geerbten Sachwerte möglich. Bei Verwertungsproblemen der Sachwerte ist entweder ggf. § 38 SGB XII oder § 91 SGB XII anzuwenden und die Darlehensgewährung von einer Abtretung der Erbteilsansprüche bis zur Höhe der Sozialhilfe abhängig zu machen. Ausfertigungen der Abtretungserklärung sind den Miterben bzw. dem Nachlassverwalter zu übersenden. Auch ist erst bei Geltendmachung und Anerkenntnis ein Vermächtnis/Pflichtteil ab dem Folgemonat nach Zeitpunkt des Zuflusses Vermögen.

Beschränkt sich das Erbe nicht auf einen einmaligen Zufluss, sondern erfolgt beispielsweise eine dauerhafte testamentarische Zuwendung, z.B. die Zahlung einer monatlichen Apanage (Dauervermächtnis) unterliegen diese Zahlungen nicht der Einkommensprivilegierung des § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XII. D.h. es handelt sich nicht um eine privilegierte einmalige Einnahme und auch um keinen Vermögenszuwachs im Folgemonat, sondern die Beträge sind im jeweiligen Zuflussmonat vollständig als laufendes Einkommen anzurechnen.

Auch außertestamentarische Schenkungen zu Lebzeiten zählen nicht zur o.g. Sonderregel sondern sind -wenn sie während des Bedarfszeitraums zufließen- als Einnahmen im Zuflussmonat anzurechnen.

Sollten im Einzelfall Schwierigkeiten vorhanden sein, kann mit 201.22 Rücksprache genommen werden.

2.5 Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld nach Haftentlassung -unabhängig, ob es nach dem StVollzG oder nach Landesgesetzen gezahlt wird- ist ab 01.01.24 vollständig anrechnungsfrei.

3. einmalige Einnahmen

Durch die Neufassung des § 82 Abs. 7 kommt es ab 01.01.24 zu einem Wegfall der Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen. Einnahmen werden, ganz gleich ob sie laufend oder einmalig erfolgen, grundsätzlich nur noch in dem Monat angerechnet, in dem sie zufließen.

Beispiel:

Der /die Leistungsberechtigte erhält im Juli ein Lottogewinn von 840,00 €, er teilt dies erst Mitte Juli mit. Der sozialhilferechtliche Bedarf liegt bei mtl. 150,00 €. Der Lottogewinn ist für den Monat Juli anzurechnen, der Bescheid für Juli ist nach §§ 45 bzw. 48 zurück zu nehmen bzw. aufzuheben und ggfs. die Rückforderungsstelle einzuschalten. Eine Verteilung des Gewinns auf mehrere Monate erfolgt nicht. Ab August gehört der ggfs. nicht verbrauchte Betrag zum Vermögen des Leistungsberechtigten.

Eine Ausnahme von diesem Anrechnungsprinzip gilt lediglich für Nachzahlungen für bereits vergangene Monate, also Zahlungen die normativ nicht für den Zuflussmonat erbracht werden/wurden, z.B. Rentennachzahlungen für vergangene Monate. Würde durch die Anrechnung dieser Nachzahlung im Zuflussmonat der Leistungsanspruch entfallen, so ist diese Nachzahlung in der Regel auf 6 Monate zu verteilen, in begründeten Einzelfällen kann dieser Zeitraum auch angemessen verkürzt nicht jedoch verlängert werden. Nach dem Verteilzeitraum -der auch über das Ende eines lfd BWZ hinausgehen kann- wird die Nachzahlung dann zum Vermögen, sofern noch Gelder vorhanden sind. Der/die Leistungsberechtigte ist in der Regel über die Dauer der Anrechnung im Hinblick auf wirtschaftliches Verhalten zu informieren (§ 26 Abs. 1 SGB XII).

Beispiel: Herr A hat am 01.04.24 Altersrente beantragt und erhält zum 31.08.24 seine erste laufende Zahlung für August 2024 in Höhe von 500,00 €. Die Nachzahlung für die Monate April bis Juli 2024 in Höhe von 2.000,00 € erhält er ebenfalls am 31.08.24. Herr A hat einen Leistungsanspruch von monatlich 700,00 €; der BWZ läuft am 31.12.2024 aus. Die Rente für August ist im Zuflussmonat August 2024 anzurechnen. Die Nachzahlung der Rente von 2.000,00 € ist für August 2024 und die 5 Folgemonate bis einschließlich Januar 2025 zu je 333,33 € zu verteilen. Herr A. fällt somit bis zum Ende des BWZ bzw. bis Januar 2025 aus dem Leistungsbezug heraus. Ist im Februar immer noch Geld daraus vorhanden, ist es dem Vermögen zuzurechnen. Es ist ggfs. zu überprüfen, ob die Vermögensfreigrenze überschritten wird. Der/die Leistungsberechtigte ist auf die Dauer des Verteilzeitraums und auf wirtschaftliches Verhalten hinzuweisen. Bei § 264 SGB V Fällen ist ein höherer sozialhilferechtlicher Bedarf ab dem Monat des Verteilzeitraums wegen des nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V dann zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrages zu berücksichtigen.

Nachzahlungen aus Betriebskostenguthaben oder Einkommensteuererstattungen fallen nicht unter die Definition der Nachzahlungen für vergangene Monate. Zahlungen hieraus sind als Einnahmen (nur) im Zuflussmonat anzurechnen.

Weil Sonderzuwendungen zum Lohn wie z.B. Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld/Gratifikationen nach § 3 Abs. 3 der VO zu § 82 wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind, es aber durch die Neufassung des § 82 keine „einmaligen“ Einnahmen mehr gibt, sind auch diese nicht (mehr) auf 6 Monate zu verteilen, sondern -wie alle anderen Einnahmen- (nur) im Zuflussmonat anzurechnen.

Beispiel:

Ein Werkstattbeschäftigter erhält im Dezember zusätzlich zum normalen Entgelt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 350 €. Dies ist im Dezember als Einnahme zu berücksichtigen. Eine Jahresdurchschnittsberechnung des Werkstattentgeltes ist damit immer nur ohne Weihnachts- und Urlaubsgeld vorzunehmen und diese beiden Sonderzahlungen jeweils vollständig im Zuflussmonat anzurechnen.

4. Vom Einkommen abzusetzende Beträge nach § 82 SGB XII

4.1 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Vom erzielten Bruttoeinkommen sind zunächst die abgeführten Steuerbeträge (Einkommen- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) sowie die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge für Renten-, Arbeitslosen- und gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Absetzbar sind nur die tatsächlich von den leistungsberechtigten Personen getragenen Beträge, nicht die Arbeitgeberanteile. In KDN ist -sofern das Bruttoeinkommen nicht gleich dem Nettoeinkommen ist –das Bruttoeinkommen einzugeben und die einzelnen Absetzbeträge durch die entsprechenden EIS auszuweisen.

4.2 Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen

Gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind Versicherungsbeiträge soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, nur bei Angemessenheit nach Grund und Höhe vom Einkommen absetzbar. Dabei ist bei dem/die Leistungsberechtigten auf die Entrichtung monatlicher Versicherungsbeiträge hinzuwirken. Der Begriff der Angemessenheit dem Grunde nach ist dabei auf die Vorsorgemaßnahmen zu begrenzen, die zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, aber einem vorausplanenden Bürger ratsam erscheinen. Dies gilt insbesondere für eine **freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung** (siehe 4.2), private **Haftpflichtversicherung** und eine **Hausratversicherung**, nicht aber für eine Tierhalterhaftpflicht oder Glasversicherung.

Auch eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist, sofern ein angemessenes Kfz im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII vorhanden ist, grundsätzlich absetzungsfähig, nicht jedoch der Beitrag für einen Kasko-Schutz. Zu verneinen ist die Angemessenheit in der Regel bei **Aussteuerversicherungen oder Lebensversicherungen**, die der Kapitalansammlung im Todes- oder Erlebensfall dienen.

Im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung ist ein Einkommensabzug weitergehender privater Zusatzversicherungsbeiträge (z.B. **Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatz-**

versicherung für Zweibettzimmerunterbringung) nicht möglich, da der von der gesetzlichen oder privaten Kranken-Pflegekasse gewährte (Basis-) Pflichtversicherungsschutz ausreichend ist. Ausgenommen ist die Pflegezusatzversicherung nach § 127 I SGB XI (sog. "Pflege-Bahr"). Hierfür können Beträge einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Sterbegeldversicherungsbeiträge, die ausschließlich die eigentlichen angemessenen Beerdigungskosten abdecken, können abgesetzt werden, auch wenn sie - abweichend von § 33 SGB XII- erst nach Hilfebeginn abgeschlossen wurden. Die Frage, ob Sterbegeldversicherungen „üblich“ und damit auch bei Vertragsabschluss nach Beginn des Hilfebezuges dem Grunde nach im Einzelfall angemessen sind, ist nach den Urteilen des BSG vom 20.09.2023 bei folgenden Konstellationen zu bejahen:

- Alter über Rentenaltersgrenze (aber vor Rentenalter i.d.R. keine notwendige Versicherung, wenn erst während des Bezuges abgeschlossen wird!) oder
- individuelle gesundheitliche Situation (schwerwiegende Erkrankung mit verkürzter Lebenserwartung < 10 Jahre)
-

Sofern die Sterbegeldversicherung vor erstmaligen Hilfebeginn abgeschlossen wurde, ist nur noch die angemessene Höhe der Versicherungssumme und der Beiträge zu prüfen.

In beiden Varianten ist die mtl. Beitragshöhe bis zum durchschnittlichen max. Lebensalter oder dem Enddatum der Beitragszahlung dabei im Verhältnis zu Versicherungssumme zu sehen, es darf kein Missverhältnis herrschen (Beispiel: bis zum 70. Lebensjahr sind insgesamt 10.000 € einzuzahlen, garantiert wird aber nur eine Auszahlungssumme von 5.000 €). Wenn Beiträge etwas höher sind als Versicherungssumme, kann dies angemessen sein. Extra hohe Prämien (auch) für Unfalltod sind dann unangemessen, wenn Betrag bei Tod nicht nur verdoppelt wird. Die Sterbegeldhöhe ist immer schon dann angemessen, wenn die Werte in § 850b ZPO oder § 18 SGB IV (z.Zt. 5.400-6.060 €) nicht überschritten werden. Grabpflegekosten können diese Beträge noch erhöhen.

In beiden Varianten muss auch die Zweckbestimmung für die Bestattung im Vordergrund stehen, das heißt, Auszahlungen zu Lebzeiten müssen ausgeschlossen sein. Es kann ein Treuhandvertrag zugunsten eines Bestatters abgeschlossen werden, als Begünstigter kann aber auch ein potentiell Bestattungspflichtiger (nach Bestattungsgesetz, Unterhalts- oder Erbrecht) oder der Erblasser selbst (dann fließt der Betrag in die Erbmasse, die vorrangig für die Bestattung einzusetzen ist) eingetragen sein; dies kann auch widerruflich verändert werden. Eine individuelle Vereinbarung, wie eine vertragliche Pflicht des Bestattungspflichtigen, die Summe für die Bestattung einzusetzen, ist nicht zu fordern.

Auch Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung können abgesetzt werden. Dies sind Einzelfallentscheidungen, die mit 201.22 abgesprochen werden sollten.

Die Angemessenheit von **Unfallversicherungsbeiträgen** kann nur in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der besonderen familiären Situation bejaht werden. Die Höhe der Beiträge ist unter anderem abhängig vom Familienstand, Alter des/der Versicherten und der vereinbarten Leistung. Im Bereich der Haftpflichtversicherungen gilt eine Deckungssumme von 3 bis zu 5 Mio Euro ohne Eigenbeteiligung als vertretbar.

Bei **Rechtsschutzversicherungen** oder **Beiträgen zum Sozialverband VDK**, zu **Gewerkschaften** oder **Mieterbundverein** ist zu prüfen, ob schon ein konkreter und aner kennenswerter Grund für die Einschaltung vorliegt oder ggf. ein Verfahren anhängig ist (z.B. im Schwerbehindertenbereich oder zur Sicherung der bewohnten Unterkunft). Sollte die Rechtsschutzabsicherung nur für evt. zukünftige Streitigkeiten abgeschlossen worden sein, ist dies grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Denn es gibt für leistungsberechtigte Personen kostenfreie Rechtsberatung über Anwälte (Beratungshilfe).

Die Beitragshöhe ist angemessen, soweit sie sich im unteren Preissegment der persönlichen Lebenssituation entsprechenden aktuell angebotenen Versicherungen befindet.

Versicherungen, die für Kinder abgeschlossen werden, sind grundsätzlich nicht absetzbar.

Art der Versicherung	absetzbar	nicht absetzbar	Einzelfallentscheidung
Kfz-Haftpflicht	x		absetzbar bei geschütztem PKW
Kfz-Kasko		x	
Private Haftpflicht	x		
Hausratversicherung	x		
Tierhalterhaftpflicht		x	
Glasversicherung		x	
Rechtsschutzversicherung		x	
Unfallversicherung			x
Angemessene Versicherung in der GKV/PKV	x		
Krankenzusatzversicherung		x	
Pflegezusatzversicherung n. § 127 SGB XI („Pflege-Bahr“)	x		
Sterbegeldversicherung			x
Altersvorsorgebeiträge			X (siehe auch Hinweis zu § 33)
Kapitallebensversicherung		x	
Beitrag VDK/Sozialverband/ Gewerkschaftsbeiträge			x (siehe auch 4.5)

4.3 Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft, eine obligatorische Anschlussversicherung oder eine Pflichtmitgliedschaft für Rückkehrversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für eine private Krankenversicherung im Basistarif sind ab 01.01.2018 nach § 32 Abs.1 SGB XII zunächst vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt, soweit das vorher schon durch den Absatz 2 Nr. 1-3 (z.B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungsbeiträge) und/ oder durch den Arbeitsfreibetrag bereinigte Einkommen, den Beitrag ganz oder zumindest teilweise deckt. Andernfalls ist der Beitrag ganz oder aufstockend zur Einkommensbereinigung auf der Bedarfsseite der HIU/Grusi

Berechnung zu berücksichtigen. KDN setzt diese Berechnung bzw. Verteilung zwischen Absetzung und Bedarfsanerkennung weitgehend automatisch um.

4.4 geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (Riesterrentenbeiträge)

Gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz SGB XII können auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (damit sind hauptsächlich Beiträge zur Riesterrente gemeint) grundsätzlich vom Einkommen abgesetzt werden. Bei Vorlage eines solchen Vertrags ist zunächst zu prüfen, ob die Beiträge von einer zulagenberechtigten Person auf einen zertifizierten Vertrag entrichtet werden. Die vorgelegte Police ist auch dahingehend zu überprüfen, ob sich der Leistungsberechtigte auch tatsächlich noch in der Ansparphase befindet oder ob Zusatzvereinbarungen für den Fall der Erwerbsminderung enthalten sind, so dass keine Ansparungen mehr geleistet werden müssen.

Auf einen Riestervertrag müssen jährlich mindestens 60 Euro Eigenleistung angespart werden. Absetzungsfähig ist nur der Mindesteigenbeitrag, der sich aus den Einkünften des Vorjahres errechnet. Bei reinem Grundsicherungsbezug im Vorjahr ohne sonstige Einkünfte können somit mtl. 5 Euro Mindesteigenbeitrag abgesetzt werden, in allen anderen Fällen wird die Berechnung durch 201.22 durchgeführt und der Leistungseinheit das Ergebnis mitgeteilt. Auch bei mehreren Riesterverträgen darf der Gesamtabsetzungsbeitrag den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten. Dieser wird im Bedarfsfall ebenfalls durch 201.22 ausgerechnet. Zu anderen Altersvorsorgebeiträgen siehe Hinweis zu § 33 SGB XII.

4.5 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben

Es können alle Aufwendungen, die Voraussetzung für die Einkommenserzielung sind vom Einkommen abgesetzt werden, so z.B. auch Kosten für die Kinderbetreuung. In der Regel sollte damit jedoch verbunden sein, dass damit das Einkommen überhaupt erzielt (und damit angerechnet) werden kann. Dies ist z.B. bei einem VdK- oder Gewerkschaftsbeitrag (nur) dann der Fall, wenn es sich um die ggfs. schwierige oder streitige Erlangungen einer Erwerbsminderungsrente oder um noch andauernde arbeitsrechtliche Streitigkeiten handelt, für den lfd. Bezug einer Altersrente in der Regel jedoch nicht.

§ 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch konkretisiert für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, wobei es sich bei mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben handelt:

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4.5.1 notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel

Im Regelfall und bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen, ist eine Pauschale (Arbeitsmittelpauschale) von mtl. 5,20 Euro nach § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen, es sei denn, es werden im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen. Aufwendungen für Arbeitsmittel können z.B. die Anschaffungs- und Reinigungskosten für Berufskleidung oder Anschaffungskosten von Haarschneidescheren für Frisöre sein.

4.5.2 notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte

Ist die Arbeitsstelle zu Fuß nicht erreichbar, sind grundsätzlich die Kosten für das günstigste ÖPNV-Ticket zu berücksichtigen, auch wenn ein privates Kfz zur Erreichung der Arbeitsstelle genutzt wird. Ist die Nutzung des ÖPNV jedoch nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar, und wird deshalb die Nutzung eines privaten Kfz oder eines anderen Transportmittels notwendig, so können Pauschalbeträge nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt werden.

4.6 Einkünfte aus Ehrenamtstätigkeiten / Betreuer- oder Mandatsträgerentschädigungen und Freiwilligendiensten

Einnahmen, die nach § 3 Nr.12 ,26 ,26a EStG steuerfrei sind (z.B. Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für nebenberufliche Übungsleiter) bleiben bei der Berechnung aller Hilfearten nach dem SGB XII bis zu einem Betrag von jährlich 3.000 € grundsätzlich anrechnungsfrei. Daneben bleiben Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer (§ 3 Nr. 26 S.1 EStG) gem. § 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII ebenfalls bis zu einer Höhe von jährlich 3.000 € anrechnungsfrei. Weil sie in der Regel nach § 1878 Absatz 3 BGB einmal jährlich gezahlt werden, ist damit eine Freilassung dieser Aufwandsentschädigung auch ohne gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Kalendermonate möglich. Sollten die Einkünfte aus der Betreuertätigkeit oder aus der ehrenamtlichen Tätigkeit höher sein, ist die jeweilige Differenz vollständig ab dem Monat, in dem die 3.000 € insgesamt überschritten werden, anzurechnen. Wird daneben noch aus einem regulären Arbeitsverhältnis Erwerbseinkommen erzielt, gilt für dieses der reguläre Erwerbstätigenfreibetrag (d.h. zusätzlich zur freigelassenen Aufwandsentschädigung).

Freiwilligendienste

Einkünfte (d.h. i.d.R. das sogenannte Taschengeld) aus dem Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst bleiben grundsätzlich bis zur Höhe von mtl. 250 € anrechnungsfrei, wenn die leistungsberechtigte Person, die diesen Betrag erhält, das 25. Lebensjahr vollendet hat. Für Leistungsberechtigte, die zwischen 15 und 25 Jahre alt sind, wurde der nicht anrechenbare Freibetrag daraus sogar bis zur Höhe der Minijobgrenze (derzeit 520,00 €) aufgestockt (§ 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 d). Dabei erhöht eine unentgeltliche Verpflegung in der Berechnung das Taschengeld, auf welches der erhöhte Freibetrag zu gewähren ist. Das darüber hinausgehende Einkommen ist anzurechnen. Sofern daneben noch reguläres Arbeitseinkommen erzielt wird, wird der Betrag des freizulassenden Taschengeldes auf den Erwerbstätigenfreibetrag angerechnet, es kann maximal die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 freigelassen werden.

Beispiel:

Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beträgt 80,00 EUR und das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst 330,00 EUR. Beim Erwerbseinkommen wäre grundsätzlich mit einem Betrag von 24 € mtl. freizulassen, beim Taschengeld sind 250 € grundsätzlich anrechnungsfrei. Es können maximal 251,00 € Freibetrag anerkannt werden, da der Freibetrag für Erwerbstätigkeit schon fast vollständig durch das Taschengeld ausgeschöpft wird.

4.7 Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII

Für Selbstständige und nicht selbstständig Tätige (nicht jedoch Umschüler oder Praktikanten), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten, ist gemäß § 82 Abs.3 SGB XII ein Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Ferner erhalten einen Freibetrag auch Leistungsempfänger/innen, die gegen Entgelt in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind. Der Freibetrag ist dazu bestimmt,

- den durch die Erwerbsarbeit entstehenden zusätzlichen Bedarf (z.B. bei Ernährung und Körperpflege, Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Schuhen, zusätzliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) zu decken und
- bei dem/der Hilfeempfänger/in den Willen zur Selbsthilfe zu stützen, ihm/ihr einen Anreiz zu geben.

4.7.1 Ermittlung der Freibeträge

Grundlage für die Bemessung des Freibetrages gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII ist das Bruttogesamteinkommen vor der Bereinigung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 – 4 (also vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben, Fahrtkosten, Arbeitsmittelpauschale etc.).

Bei **erwerbstätigen Personen** ist in der Regel ein Freibetrag in Höhe von 30% des Einkommens aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 50% des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. Ein Freibetrag kann bei Lohnersatzleistungen (wie z.B. Krankengeld) nicht berücksichtigt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch ein anderer Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

Bei **erwerbstätigen Personen, die selber Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten**, beträgt der Freibetrag 40 % des Einkommens, höchstens jedoch 65 % des Betrages der Regelbedarfsstufe 1.

4.8 Anrechnung der Freibeträge bei Mischfällen

Bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII sind gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit diese den notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen. Beziehen neben dem Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die

übrigen Mitglieder der gemischten Bedarfsgemeinschaft Bürgergeld nach dem SGB II, ist die erbrachte Leistung nach dem SGB II und das dort berücksichtigte Einkommen nicht als Einkommen des SGB XII-Berechtigten zu werten. Es gilt der Grundsatz, dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII nicht dazu führen darf, dass Einkommen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, gleichwohl bei der dem SGB XII-berechtigten Personen verwertet werden muss.

Sofern im Haushalt Personen leben, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ihren Bedarf jedoch aus eigenem Einkommen decken können, ist eine fiktive Berechnung des SGB II-Bedarfs ggfs. mit Hilfe des Jobcenters durchzuführen. Nur das diesen Bedarf übersteigende Einkommen ist als Einkommen des SGB XII-Berechtigten anzurechnen.

4.9 Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen

4.9.1 Entgelt bzw. Arbeitseinkommen

Soweit Personen in einer Werkstatt für Behinderte aufgrund ihrer Beschäftigung Entgelt (zu erkennen an der arbeitgeberseitigen Abführung von gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen) erhalten, wird das anrechenbare Einkommen in folgenden Schritten berechnet und ist mit den entsprechenden EIS Schlüsseln in WebDialog einzugeben. Die Einkommensnachweise sollten i.d.R einmal jährlich angefordert werden:

Schritt 1

Mtl. Bruttoentgelt (i.d.R. ist das Brutto im Werkstattfall gleich Netto)

- inkl. evt. Steigerungsbeträge (z.B. wg. besonderer Arbeitsgüte, Betriebszugehörigkeit, Lebensalter etc) und Zusatzprämien
- inkl. Schichtzulagen
- inkl. sonstige Prämien (Sonderprämie, Außenarbeitsplatzprämie etc.)
- inkl. ggf. Weihnachts- und Urlaubsgeld (siehe Beispiel unter Punkt 3)

Das Arbeitsförderungsgeld inkl. evt. Erhöhungsbeiträge nach § 59 Abs. 2 SGB IX bleibt als Einkommen von vorne herein unberücksichtigt. Es ist daher auch kein Freibetrag hierfür abzusetzen.

Schritt 2:

Von dem nach Schritt 1 berechneten Einkommen wird dann der Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII wie folgt festgesetzt

- Ein Freibetrag wird in Höhe des nach Schritt 1 ermittelten Einkommens anerkannt, sofern das Einkommen ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nicht übersteigt.
- Übersteigt das Entgelt diesen Betrag, so errechnet sich der Freibetrag aus der Summe
 - Grundbetrag (ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1)

- zuzüglich 50 % des Differenzbetrages zwischen dem Grundbetrag und dem bereinigten mtl. Einkommen.

Schritt 3

Erst dann wird das Einkommen noch um ggf. vom/von der Arbeitnehmer*in zu entrichtende gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (seltene Fälle!), die Arbeitsmittelpauschale sowie evt. vorhandener Versicherungsbeiträge und Fahrtkosten bereinigt (siehe Punkte 4.1 und 4.2). Sofern Fahrgeld von der Werkstatt steuerfrei gewährt wird, bleibt dies bei allen Berechnungen außer Betracht; eine Absetzung ist in diesen Fällen nicht vorzunehmen.

Ausbildungsgeld WfbM

Das Ausbildungsgeld gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III in Verbindung mit § 125 SGB III für Personen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt durchlaufen, ist nach Rechtsprechung des BSG² als individueller Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII bei der Berechnung der Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel gänzlich freizulassen. Damit wird eine Benachteiligung dieses Personenkreises gegenüber Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM, von deren Arbeitsentgelt der erhöhte Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII abgesetzt wird, vermieden.

Mit dem Ausbildungsgeld gem. § 122 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III sollen jeweils Qualifizierungs- bzw. berufsvorbereitende Maßnahmen für behinderte Menschen gefördert werden, die in besonderen Ausgestaltungsformen außerhalb einer WfbM in einem Betrieb oder einer Bildungseinrichtung durchgeführt werden und eine Brücke zum ersten Arbeitsmarkt schlagen sollen. Diese Ausbildungsgelder sollen den Lebensunterhalt während der Teilnahme an der Maßnahme bis zur Aufnahme einer Beschäftigung decken und sind daher als Einkommen auf die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel anzurechnen.

Übergangsgeld WfbM

Übergangsgeld, was aufgrund von Erkrankung von Personen in einer WfbM durch den zuständigen Reha-Träger (§ 119 SGB III) gezahlt wird, unterscheidet sich nicht von dem Übergangsgeld der DRV (§ 16 SGB VI). Das Übergangsgeld ist daher wie andere Entgeltersatzleistungen **in voller Höhe anzurechnen**. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des LSG NRW ist die Anrechnung einer Arbeitsmittelpauschale nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII für das Übergangsgeld möglich (LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v.28.7.2008 – L 20 SO 13/08). Vom Übergangsgeld ist kein (fiktiver) Ausbildungsgeldbetrag abzuziehen³.

4.9.2 Hinzuverdienst

Für Personen, die im Bereich des Hinzuverdienstes (keine Abführung von Kranken- u. Rentenversicherungsbeiträgen) in einer/m der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen/

² B 8 SO 17/09 R

³ Email BezReg vom 18.06.2024

Betrieben beschäftigt sind, ist der Freibetrag analog dem Personenkreis in einer Werkstatt für Behinderte festzusetzen, da regelmäßig von einer psychischen Erkrankung des Betroffenen auszugehen ist. Die Einrichtungen/Betriebe werden diesem Personenkreis eine Bestätigung über den Hinzuverdienst (Höhe) unter Angabe des Betriebes/der Einrichtung mitgeben.

Einrichtungen/Betriebe mit Arbeitsangeboten im Bereich des Hinzuverdienstes:

- also Hotel gGmbH
- Sozialpsychiatrischen Zentren (Elberfeld Hofaue/ Barmen Parlamentstraße)
- Café Okay des Freundes- und Förderkreises Suchtkrankenhilfe e.V.
- Clean Streets des Freundes- und Förderkreises e.V.
- Johanniter Wohn- und Fördergemeinschaft, Tagesstätte
- Bergische Diakonie Aprath (Ergotherapeutischer Dienst, Hofaue und Fa. Hansa, Barmen)
- Alpha e.V., Tagesstätte

4.9.3 Aufwandsentschädigungen im Rahmen der aktivierenden Maßnahmen gemäß §§ 11,12 SGB XII

Teilnehmer/innen der Maßnahme Provieliert bei Forum e.V. (Proviel gGmbH) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe mtl. bis 88 € zuzüglich Fahrtkostenerstattung. Diese Zahlungen bleiben als Motivationszuwendung unter Anwendung von § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII vollständig von einer Anrechnung als Einkommen frei (siehe auch BSG vom 28.02.2013 - B 8 SO 12/11 R).

4.10 Freibeträge für Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge

Für Bezieher*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter werden Freibeträge (Sockelbetrag bis zu 100 € zzgl 30 % des darüber hinausgehenden Einkommens) für Zahlungen aus freiwilligen, zusätzlichen Altersversorgungen eingeräumt. Privilegiert sind folgende Altersvorsorgebeträge:

- a) betriebliche Altersvorsorge im Sinne des Betriebsrentengesetzes (Betriebs- und Werksrenten, Rente der Zusatzversorgungskasse oder andere private Altersvorsorge)
- b) nach § 5 des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) und
- c) nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Basisrentenverträge (Riesterrenten, die bei Erwerbsminderung zur Auszahlung kommen oder Rürup-Renten).

Die freiwillige zusätzliche Altersvorsorgeerente kann auch aus Zeiten stammen, in denen man selber freiwillig Beiträge nach § 7 oder § 232 SGB VI in die gesetzliche Rente eingezahlt hat, z.B. während Zeiten einer Selbstständigkeit.

Privilegiert sind ausweislich des Rundschreibens des BMAS 5/2017 auch die auf freiwilliger Grundlage von einem verstorbenen Versicherten erworbenen Rentenanteile, die über eine Witwen-/Witwerrente dem Anspruchsberechtigten zu Gute kommen sollen.

Sollte die Beitragszahlung aus Sozialhilfemitteln erfolgt sein, ist kein Freibetrag nach § 82 SGB XII abzusetzen, da hier die Merkmale der Freiwilligkeit und der „Selbstzahlung“ fehlen.

Der Anteil der gesetzlichen Rente, der auf freiwilliger Grundlage erworben wurde, ergibt sich aus dem Verhältnis der Entgeltpunkte aus freiwilligen Beiträgen zu den Gesamtentgeltpunkten der Rente. Dieses Verhältnis ist auf den Bruttobetrag der Rente zu übertragen.

Um den Verhältniswert zu ermitteln, erfolgt eine Anfrage (s. Anlage 2) des Sozialhilfeträgers beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Die Angaben des Rentenversicherungsträgers sind dann bei der Berechnung des Freibetrages zu Grunde zu legen.

Auf Anfrage des Sozialhilfeträgers, die in der als Anlage 2 beigefügten Form zu stellen ist, weist der Rentenversicherungsträger den Rentenanteil, der auf freiwilliger Basis erworben wurde und den Bruttozahlbetrag der Rente aus, so dass der Freibetrag durch den Sozialhilfeträger errechnet werden kann. Bei Rentenanpassungen zum 01.07. des Jahres kann der mitgeteilte Verhältniswert dann auf den neuen Rentenzahlbetrag angewendet werden. Eine neue Anfrage an die DRV kann unterbleiben.

Werden aus einer zusätzlichen Altersvorsorge aufgrund gesetzlicher Grundlage die laufenden Rentenzahlungen zusammengefasst und nur einmal jährlich ausgezahlt, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte. So profitiert der Leistungsberechtigte auch bei jährlicher Auszahlung von den monatlich anzuerkennenden Freibeträgen.

Erfolgt eine Auszahlung zur kompletten Abfindung einer sogenannten Kleinbetragsrente (Definition siehe § 93 Abs.3 Satz 2 EStG) und wird durch den ausgezahlten Betrag das Schonvermögen überschritten, so ist der den Vermögensfreibetrag übersteigende Betrag aus der einmaligen Abfindungszahlung als einmalige Einnahme zu behandeln und auf sechs Monate zu verteilen. Monatlich ist dann der Freibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII abzusetzen.

Sollten in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob eine Rente zu den zukünftig privilegierten Renten gehört, können die Leistungseinheiten Rücksprache mit 201.22 halten.

5. Besondere Bestimmung der Einkommensbereinigung im 4. Kapitel SGB XII

Einkünfte aus Kapitalvermögen (i.d.R also Zinsen) sind bei den Leistungen des 4. Kapitels bis max 26 € jährlich (2,17 € mtl) als Bereinigung nach § 43 Abs.2 SGB XII vom gesamten anrechnungsfähigen Einkommen abzuziehen.

Verletztenrenten aufgrund Schädigungen bei der Ausübung von Diensten in der Nationalen Volksarmee der DDR sind bis zur Höhe der Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB IX jeweils gestaffelt nach dem Grad der Schädigungsfolgen anrechnungsfrei (siehe § 43 Abs.3 SGB XII).